

43. 1. Muß der preussische Staat die auf einen Holzkauf geleistete Anzahlung dem Käufer zurückerstatten, wenn die Überlieferung des Holzes infolge der Abtretung des Lagerortes an Polen nur unter vertragsmäßig nicht vorgesehenen Bedingungen erfolgt ist?

2. Über die verbindliche Kraft des deutsch-polnischen Vertrags vom 9. Januar 1920.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1922 i. S. C. (Rl.) w. preussischen Staat (Vell.). VI 477/21.

I. Landgericht Schneidemühl. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Ende Dezember 1919 hat der Kläger von dem Beklagten in einem in R. abgehaltenen Verkaufstermin eine Quantität Holz gekauft und im Termine den Zuschlag erhalten. Nach den Bedingungen hatte er 30% des Kaufpreises mit 8550 M bis zum 3. Januar 1920 zu bezahlen, dieser Verpflichtung ist er nachgekommen und hat den Betrag am 31. Dezember 1919 bezahlt. Nachdem im Januar 1920 die Oberförsterei G., in der sich das Holz befand, an Polen übergegangen war, verlangte die polnische Regierung nach Angabe des Klägers von ihm den vollen Kaufpreis für das Holz und verbot ihm dessen Abfuhr vor der Zahlung. Infolgedessen will der Kläger an Polen den vollen Preis bezahlt haben, aber mit 28500 polnischen Mark, deren damaliger Wert nur 60% der deutschen Mark betrug. Daraufhin ist ihm das Holz von dem polnischen Fiskus geliefert worden. Von dem Beklagten verlangt er jetzt seine Anzahlung von 8550 M mit der Behauptung zurück, dem Beklagten sei die Erfüllung des Kaufvertrags unmöglich geworden. Der Beklagte dagegen hält den Vertrag durch die von Polen bewirkte Lieferung des Holzes für erfüllt und die Zurückhaltung der Anzahlung für berechtigt. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus, der Anspruch des Klägers sei deshalb unbegründet, weil er keine Vermögenseinbuße erlitten habe. Nach einem mit Polen geschlossenen, in einem Erlasse des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. März 1920 erwähnten Abkommen sei anzunehmen, daß der polnische Staat als Vertreter oder Rechtsnachfolger des Beklagten dem Kläger das Holz über-

geben habe. Von dem Kaufpreise von 28500 *M* deutscher Wahrung habe er 30% an den Beklagten und 60% an Polen bezahlt, somit keinesfalls mehr, als er schuldig gewesen sei. Nicht anders sei zu entscheiden, wenn man annehme, der Klager habe mit dem polnischen Fiskus einen neuen selbstandigen Vertrag geschlossen, denn der an Polen gezahlte Preis bleibe hinter dem Werte des Holzes um 40% zuruck, dieser Vorteil gleiche aber den in Gestalt der Anzahlung erlittenen Nachteil aus. Von einer Bereicherung des Beklagten auf Kosten des Klagers konne keine Rede sein. Ob das oben erwahnte Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Polen, das sogenannte Pariser Abkommen vom 9. Januar 1920, Gesetzeskraft erlangt habe, konne dahingestellt bleiben.

Die Revision macht geltend, nach dem Vertrage vom 9. Januar 1920 sei Polen zwar verpflichtet gewesen, das Holz als Rechtsnachfolger oder Vertreter von Preuen dem Klager zu ubergeben, habe das aber nicht getan, wie daraus hervorgehe, da es den ganzen Kaufpreis vom Klager verlangt habe. Dem siehe nicht entgegen, da es Zahlung in polnischem Mark gefordert habe, denn die polnische Mark sei nach polnischem Rechte gleich der deutschen Mark. Der Klager habe mit Polen einen neuen Kaufvertrag geschlossen. In diesem Falle sei aber nicht zu fragen, ob der Klager eine Vermogensseinbue erlitten habe. Erheblich sei vielmehr, da Preuen den Kaufvertrag infolge unerschuldbeter Unmoglichkeit der Leistung nicht erfullt habe, deshalb musse es nach § 323 BGB. die Anzahlung in Gemaheit der Bestimmungen uber ungerechtfertigte Bereicherung zuruckgeben. Daran, da der Beklagte bereichert sei, konne kein Zweifel bestehen, denn er brauche empfangene Gelder nicht an Polen abzufuhren, soweit Polen selbst gegen den Staatsvertrag gehandelt habe. An den Rechten des Klagers konne der Staatsvertrag nichts andern, da er wegen fehlender Veroffentlichung im Reichsgesetzblatt nicht als ein Reichsgesetz zu betrachten sei, das Vorschriften des Burgerlichen Gesetzbuchs zu beseitigen vermoge. Sollte aber Polen das Holz dem Klager in der Absicht herausgegeben haben, dadurch den zwischen dem Klager und dem Beklagten geschlossenen Kaufvertrag zu erfullen, so sei diese Absicht nicht durchgefuhrt worden. Polen habe das Holz unter Bedingungen ausgeliefert, die dem Kaufvertrage nicht entsprochen hatten, und der Klager habe diese Auslieferung nicht als Vertragserfullung gelten lassen, er konne daher von dem Beklagten die Ruckgabe seiner Anzahlung wegen Nichterfullung des Kaufvertrags verlangen.

Bei der Beurteilung der Sachlage ist von dem zwischen den Streitparteien unfreiwillig abgeschlossenen Kaufvertrage auszugehen. Danach war der Beklagte gema § 433 BGB. verpflichtet, dem Klager das Holz zu ubergeben und das Eigentum daran zu verschaffen. Diese Verpflichtung

hat er jedenfalls nicht in der Weise erfüllt, daß er selbst das Holz dem Kläger übergeben hätte; hieran wurde er durch den im Januar 1920 erfolgten Übergang der Oberförsterei G. und des dort befindlichen Holzes, Art. 256 des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919, an Polen verhindert. Ob aber in der durch Polen erfolgten Übergabe eine Vertragserfüllung liegen würde, ist streitig. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Beklagte gemäß § 440 BGB. dem Kläger nach den Vorschriften der §§ 320—327. Von diesen Bestimmungen erachtet die Revision den § 323 für anwendbar, wobei sie unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung auf Seite des Beklagten annimmt. Die Vorschrift behandelt den Fall, daß die aus einem gegenseitigen Vertrag einem Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den keine der Vertragsparteien zu vertreten hat; alsdann verliert der zur Leistung Verpflichtete den Anspruch auf die Gegenleistung, soweit diese aber schon bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. Voraussetzung des Anspruchs des Klägers auf Rückgabe der Anzahlung ist mithin einmal, daß der Beklagte den Vertrag nicht erfüllt hat, ferner, daß er bereichert sein würde, wenn er die Anzahlung behält. Zur Entscheidung dieser Frage muß auf den Staatsvertrag vom 9. Januar 1920 eingegangen werden, auf den sich der Beklagte zur Begründung seines Standpunktes berufen hat.

Wie schon das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Vertrag im Reichsgesetzblatte nicht veröffentlicht. Aus dem bei Schücking, Kommentar zum Friedensvertrage, Urkunden, zweiter Teil, S. 885, wiedergegebenen Abdruck, auf den auch der Reichsminister der Justiz in Beantwortung einer Anfrage des Senats hingewiesen hat und der daher als zutreffend angesehen werden kann, ergibt sich, daß es sich in dem Abkommen um die Ausführung des Friedensvertrags handelt. Für den vorliegenden Rechtsstreit interessiert vor allem die Bestimmung, daß der 1. Oktober 1919 für die finanzielle Abrechnung in den an Polen abgetretenen Gebieten maßgebend sein soll; alle früher fälligen Einnahmen und Ausgaben gehen auf Rechnung Deutschlands oder Preußens, die späteren auf Rechnung von Polen. Dementsprechend sagt der Erlass vom 25. März 1920, daß die Holzkaufgelder aus dem Wirtschaftsjahre 1920 (1. Oktober 1919 bis 30. September 1920) und die am 1. Oktober 1919 noch nicht fälligen des Wirtschaftsjahres 1919 Polen zuzuehen. Preußen habe für Polen die Verwaltung nach Art eines guten Hausvaters geführt, letzteres sei verpflichtet, die von Preußen abgeschlossenen Verträge anzuerkennen. Soweit Holzkaufgelder des Wirtschaftsjahres 1920 vor dem Tage der Übergabe eines Reviers an Polen fällig gewesen seien, habe Preußen das Geld zu vereinnahmen und Polen gutzuschreiben. Eine Anzahlung könne nur zurückgegeben

werden, wenn sich die polnische Regierung in verbindlicher Form schriftlich damit einverstanden erkläre.

An der Gültigkeit des Abkommens zu zweifeln, liegt keine Veranlassung vor. Abgeschlossen und unterzeichnet ist es, wie der erwähnte Abdruck bei Schücking ergibt, von den dort genannten Vertretern der deutschen und der polnischen Regierung, eine besondere Ratifikation des Vertrags ist nicht vorbehalten, war aber auch nicht erforderlich. Allerdings ist der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten nach Art. 45 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 Sache des Reichspräsidenten, damit wird aber nicht vorgegeschrieben, daß jeder Vertrag ohne Ausnahme von dem Reichspräsidenten persönlich abgeschlossen oder formell genehmigt werden mußte. Wie Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Bb. 2 S. 152 flg. eingehend ausführt, besteht neben der üblichen solennen Vertragsform noch eine nicht solenne. Bei der ersteren sind die Vertreter der Staaten nur ermächtigt, einen Vertragsentwurf zu vereinbaren, während der Abschluß erst durch die staatsrechtlich hierzu legitimierte Stelle erfolgt. Es kann aber auch der Fall sein, daß die Bevollmächtigten zu dem endgültigen Abschluß des beabsichtigten Vertrags ermächtigt sind und ermächtigt werden konnten; dann kommt der Vertrag schon mit der Unterzeichnung einer gemeinschaftlichen Urkunde oder mit der Auswechslung einseitiger Urkunden zustande. In dieser nicht solennen Form, die nur in minder wichtigen Fällen angewendet wird, ist der Vertrag vom 9. Januar 1920 abgeschlossen worden. Daß die Zustimmung des Reichstags erforderlich gewesen (Art. 45 Abs. 3 der Verfassung) oder sonst gegen verfassungsrechtliche Vorschriften verstoßen wäre, ist nicht ersichtlich.

Der Revision ist nun zuzugeben, daß der völkerrechtlich wirksame Abschluß eines Staatsvertrags an und für sich in die privaten Rechte des Klägers nicht eingreift. Er verpflichtet aber die vertragschließenden Staaten zu seiner Erfüllung und es ist deren Sache, die hierzu erforderlichen Maßregeln nach Maßgabe ihres Staatsrechts vorzunehmen, wozu schon unter Umständen eine Anweisung an die zuständigen Behörden genügen kann, Laband a. a. O. S. 158. Nun ist das Land Preußen an die vom Reiche eingegangenen Verpflichtungen gebunden, es war mithin im vorliegenden Falle verpflichtet, die Anzahlung des Klägers, die nach dem 1. Oktober 1919 fällig war, als eine Polen zustehende Einnahme zu behandeln und diesem gutzuschreiben, wie das der erwähnte Ministerialerlaß bestimmt. Hiermit entfällt aber die vom Kläger behauptete Bereicherung Preußens, da es durch die Anzahlung an sich überhaupt keinen Vermögensvorteil erlangt hat. Der erhobene Anspruch wird daher durch die Berufung auf § 323 BGB. nicht begründet.

Die Revision macht geltend, der Beklagte brauche empfangene

Gelder an Polen nicht abzuführen, soweit dieses gegen den Staatsvertrag gehandelt habe; in bezug auf den Holzkauf des Klägers treffe das zu, und daher sei der Beklagte durch die Anzahlung bereichert. Auch hiermit kann die Revision nicht durchbringen. Unterstellt man das tatsächliche Vorbringen des Klägers als richtig, so hat Polen die Auslieferung des Holzes davon abhängig gemacht, daß der Kläger an Polen den vollen mit dem Beklagten vereinbarten Kaufpreis in polnischen Mark zahlte, deren Kurs nach der Feststellung des Berufungsgerichts damals 60% der deutschen Mark betrug. Diesem Verlangen will sich der Kläger gefügt und mit Polen einen neuen Vertrag geschlossen haben, um sich vor größerem Schaden zu bewahren. Es ist aber nicht bargelegt, daß ein solcher Vorgang den Beklagten berechtigen würde, Gelder, die an sich Polen zustanden, diesem gegenüber zurückzuhalten, eine Frage, für deren Entscheidung unter Umständen auch der erwähnte Kursunterschied von Bedeutung sein könnte. Daß Anzahlungen mit Zustimmung Polens zurückgegeben werden können, stellt der Beklagte nicht in Abrede; er will den Kläger auf diese Möglichkeit mit Schreiben vom 12. April 1920 hingewiesen haben.

Hiernach muß dem angefochtenen Urteil im Ergebnis zugestimmt werden. Ist die Auslieferung des Holzes an den Kläger als Erfüllung des von ihm mit dem Beklagten abgeschlossenen Holzkaufs anzusehen, so kann der Kläger die von ihm vertragsmäßig geleistete Anzahlung nicht zurückverlangen; einen Schaden hat er dann nicht erlitten, denn die Anzahlung und die Zahlung an Polen überschreiten nach der Feststellung des Berufungsgerichts keinesfalls den von ihm nach dem Kaufvertrage zu entrichtenden Preis oder den wahren Wert des Holzes. Ist aber die Auslieferung des Holzes nicht als Vertragserfüllung zu betrachten, so kommt in Betracht, daß der Beklagte, wie die Revision anerkennt, an der ihm obliegenden Leistung durch Umstände verhindert wurde, die weder er noch der Gegner zu vertreten hat, daß er aber die empfangene Anzahlung trotzdem nicht herauszugeben braucht, weil nicht erwiesen ist, daß er durch die Anzahlung bereichert sei.